

An
des Herrn Stadthalters Durchl. zu Dresden.

Unsere zc.

Was Ew. Vdl. durch das am 27. Sept. datirte/ und erst gestern eingelangte Schreiben wegen des in der Dessauer Juden Wechsel-Sache zu Wien vor emige unsere Rätthe erkanntet/ aber aus Blimpf Zeither noch nicht insinuirten Kayserl. Protectorii Uns haben vorstellig machen wollen/ das haben wir längst vorher modo inaudito & inusitato durch das zu Leipzig in der verwichenen Messe an vielen Orthen der Stadt zu unserer und der Unserigen Kränct- und Beschimpfung affigirte gedruckte Mandat mit höchster Gemüths- Alteration vernommen;

Gleichwie nun Ew. Vdl. von Uns die rechte präsumtion führen/ daß wir wieder die Privilegia des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen zu unserm eigenen Nachtheil nicht handeln werden noch wollen/ nicht weniger wir das Leipzig. Wechsel-Recht in genere in seiner masse willig lassen; Also räumen wir hingegen nimmer ein / daß der Casus, wann strittige und nur biß zum Ausfrage der Haupt Abrechnungs-Sache ausgestellte Wechsel-Briefe mala fide ver-negotiret/ und noch vor der Zeit von andern wissentlich angenommen worden/ pendente & nondum vel ad liberationem planè finita causâ unter die regulam des strengen und bloß auf Trau und Glauben gestellten Wechsel-Rechts gehöre/ sondern es ist am hellen Tage/ daß dieser prætext bloß erfunden werden wolte/ uns nur die 100000. Rthlr. zu extorquiren/ und dem Dessauer Pflicht-vergesessenen Juden/ von deme wir nimmer etwas wieder zugewarten hätten/ in effectu zu bezahlung seiner und seiner theilhabern Schulden oder Recompense zu zuwenden/ dem wir doch keinen Reichthaler mehr schuldig sind / sonst auch wahrhaftig mit der Zahlung nicht würden entstanden haben/ und allensals wir ihm oder dessen Theilhabern auch mit unsern Fürstenthum und Landen zur Gnüge angefessen sind/ massen denn diese Sache/ wie wir schon offermahls münd- und schriftlich gegen die Königl. Majest. und dero Rätthe declariret haben/ gar nicht unserer Rätthe oder Diener/ sondern unsere selbst eigene Affaire ist / und wir daher vor unsere Rätthe das Protectorium, als ein connexum Causæ principalis, zu Wien gesucht/ und sie hernach uf unsern Befehl und zu ihrer bedürfftigen Sicherheit/ nur an dessen Expedition erinnerung thun lassen/ nachdem man zu Dresden aus öfttere Vorstellung ihnen nicht einst so viel Sicherheit und Nachsicht/ als den Juden willig und mit starker Hand geschehen/ mittheilen wollen; Daß wir uns aber nach Wien gewendet/ ist die veritable Ursache diese/ daß wir zu Dresden viele Jahre her in dieser Justiz-Sache erfahren müssen/ daß der Jude von Dessau allein nach Willens das Gehör gefunden/ und dargegen vor uns gar keine gerechte Remonstration, auch so gar kein rechtliches sentiment redlicher Gewissenhafter und Rechts-Erfahrner treiter Leute/ noch die in casu maxime simili allegirte und erweisliche Chur-Sachs. Landes Observanz und Rechts-Sprüche attendiret/ sondern von einigen unserm Fürstl. Hause gehäßigen/ die Juden-Parthey ohne Scheu genommen/ Uns aber auf unsere oder unsers Deputati vielfältige Memorialia vom Sept. 1706. an/ weder Gehör gegeben/ noch zu Erlangung un-artheyischer Justiz einige Hand-bietung gegonnet/ wol aber bald dem Juden/ als er zu Leipzig gewesen/ und wir seiner nach Wechsel-Recht mächtig zu werden gesucht/ die Thore und Thüre zur Flucht geöffnet/ bald ihme zu Dresden und in Leipzig/ der Wechsel-Ordnung ungeachtet/ wieder uns Schutz und Schirm geleistet/ bald auch auf unsere wieder den Juden aus dessen indolirten Wechsel-Briefen vor dem Handels-Gericht zu Leipzig angestellte Wechsel-Klagen/ die Justiz durch verbothe gehemet/mithin/ alles kurz zusammen/ die gerechte Hülffe denegiret und notoriè protrahiret worden/ wie wir solches alles hiernächst Ihrer Königl. Majest. selbst ferner vorstellen und zu erkennen geben/ mithin bey solchen und andern in denen gedruckten

Beylas

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Beylagen kürzlich/ doch gründlich angeführten rationibus und Umständen Sr. Majest. sowol/ als Ew. Vdl. in continenti finden und begreifen werden/ daß wir oder die Anfrige so wenig wieder das Gemeinschaftliche Chur- und Fürstl. Sächs. Privilegium de non appellando, wie dessen Buchstäblicher tenor es deutlich bekräftiget und die Exceptiones selbst im Munde führet/ als wieder das Chur-Fürstl. Statutum des Wechsel-Rechts zu Leipzig/ darinnen propter vitium litigiosi semper inhaerens, weder wir noch unsere Cammer oder andere Rätthe versangen/ gehandelt und folglich/ die sonst unerhörte schumpflische Proceudren/ welche in des Königs Abwesenheit/ ohne dero vorbewußt/ durch Antrag eines und andern Partians des Ehrlosen Judens/ in der verwichenen Messe zu Leipzig vorgenommen worden/ nicht verdienen haben. Am wenigsten aber können wir unsern Rätthen vor deren Sicherheit/ wegen ihrer vor Uns auf Begehren eingelegten Caution, wir bis zur erfolgenden Rechtl. Hülffe in der durch wiederholte Judicata decidirten Sache/ zu Wien Sorge getragen/ untersagen/ daß sie bey dem erlangten Kayserl. Protectorio nicht beharren solten/ in dem solches nicht/ wie Ew. Vdl. berichtet sind/ per falla narrata ausgebracht/ sondern plenaria cognitio causa darbey geschehen/ so/ daß/ als der jetzige Königl. und Chur-Sächs. Abgesandte zu Wien mit seiner schriftlichen Vorstellung darwieder einkommen und gehört/ dennoch beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath das Conclufum dahin genommen worden/ wie die Copeyliche Anfrige meldet. Wenn es aber dessen allen unbetrachet/ dahin kommet/ daß wieder die Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Decreta und Kayserl. Verordnung/ wieder die Reichs-Abschiede und die gemeine Rechte auch wieder klare Rechtskräftige Judicata und und endlich wieder die natürliche Billigkeit gegen einen Reichs-Fürsten und die Seinigen de facto, zumahl in dergleichen Juden-Schuld- und strittigen Privat-Sachen/ nach præoccupationen und wiedrigen Concepten/ mit geverfahren/ und darzu schlecht hin nur Wechsel-Recht in genere, ohne Erweugung der übrigen einlaufenden Haupt-Circumstantien/ und daher fließenden nothwendigen legalen interpretation solcherley statuti zum prætexte genommen werden/ so wird bey solchem Verfahren keines weges von Uns der Status publicus, sondern von denen destruiret/ welche dergleichen/ wie ob stehet/ vornehmen. Welchenfalls aber besonders wir/ und andere Reichs-Stände/ sonst keinen Richter und Helfer/ als den Kayser wissen/ dessen Jurisdiction ohne hin nach dem klaren Reichs-Abschiede de an. 1600. in præfenti casu deutlich/ auch in causa privatorum, und also vielmehr in eines gravirten immediaten Reichs-Fürsten Sache/ propter connexiariem & continentiam causa, wieder so vielerley Besizere/ der durch Urthel und Recht annullirten Wechsel-Briefe/ und anderer entwendeten Documenten/ bevorab bey entsch- und Behinderung aller andern Hülffe/ fundiret ist/ welchen passum wir auch der Kayserl. Majest. zu höchster Ausmachung vornehmlich überlassen. Wir müssen aber inzwischen wieder die höchst-sensible und nimmer justicielicke proceduren/ deren man sich zu Leipzig unternommen/ und daß man hierunter weder die nahe Anverwandschaft mit dem Könige/ noch sonst unsern Reichs-Fürsten-Stand/ im wenigsten regardiret/ feyerlichst protestiren/ und alle Competentia biß zu Ihr. Königl. Majest. retour uns reserviren/ und ersuchen nur Ew. Vdl. hiermit/ sie belieben die Beylag ohnschwer zu verlesen/ und reiflich zu erwegen/ da dann/ wenn solches geschehen/ Wir von dero æquanimität und hohen Verstande versichert seyn/ daß sie nach selbst eingennommener Information in dero Fürstl. Gewissen befinden werden/ daß der gegenwärtige Casus planè extraordinarius und unter das Gewissenhafte und dem Christl. commercio zu gut verordnete auf Treu und Glauben gestellte Wechsel-Recht nimmer gehöre/ als darinne gar nicht enthalten/ daß die in Compromisso & lite wißentlich versangene/ mithin vor der Sachen rechtlichen Ausgang unkräftige Wechsel-Briefe mögen verhandelt/ und daß also auch darauf dem wißentlichen Annehmer/ Erkaufer und Besizer deroelben/ ohne Consideration des Rechtl. Verfangs müsse der Wechsel-Proceß gestattet werden/ Noch weniger aber ist darinnen decidiret/ oder nach Recht zu decidiren/ daß die im Proceß versangen gewesene/ aber durch Urthel und Recht dem ersten Besizer abgesprochene und auf der Execution wegen deren Zurückstellung

stellung beruhende Wechsel-Briefe dennoch hernach desselben Cessionarius nach Wechsel-Recht einbringen könne. Vielmehr aber stehen in der Leipziger Wechsel- und Handels-Gerichts-Ordnung §. II. klar / daß auch bey Wechsel schulden die exceptio preventionis atque litis pendentis statt haben solle. Da uns nun auch unser treulosser Factor die erstmalige Wechsel-Briefe (dafür hernach die jezige biß zur Haupt-Sache Rechtl. Entscheidung sind gegeben worden) fraudulententer entwendet gehabt / wir aber endlich darüber mit ihm zu Berlin in ein compromiß haben treten lassen / einfolglich daselbst notoriè litis pendentia gewesen / so sollte und müste wohl uns und unsern Ausgebern solche exceptio auch zu statten kommen / und war consequenter der Ausgang solcher Haupt-Sache abzuwarten / nicht aber ante finitam litem / unsere Rätthe mit captur befehlen zu verfolgen und zu prokuriren. Noch weit ärger und ungerechter aber ist dieses / daß auch nunmehr die Haupt-Sache durch ein Königl. laudum wie auch durch ein Rechtskräftiges Urthel entschieden und die quælionirte Briefe als ungültige zu cassiren und zu rektiviren ausgesprochen worden / wir und unsere Rätthe dennoch auch mit solcher exceptione rei judicata, die doch notoria, und in continenti liquida ist / auch zu recht contra Cessionarios unstrittig gelten muß / und in Krafft der Leipziger Wechsel- und Handels-Gerichts-Ordnung §. II. Ebenfalls vor zulässig gehalten wird / nicht wollen noch sollen gehöret werden. Und wenn je noch ein Zweifel wieder das allegirte Königl. Laudum und das Hof-Gerichts judicatum hätte können er-sonnen werden / so hätte man zwar vor dessen erlangter Rechts-Krafft / nach gebrauchten suspensiv-Mittel / auf solche Objectiones und dubia die Rechtl. Nothdurfft noch beizubringen gehabt / aber indessen doch propter litis pendentiam keine captur-Befehle wieder unsere Rätthe zu Dresßden erkennen werden sollen / wenn anders man mit uns nach der Justiz und klaren Wechsel-Ordnung hätte handeln wollen. Und wie möchte nun auch hierbey im übrigen was das Sächß. Jus de non appellando betrifft / nur einiger Schein zur imputation gefunden werden / als wäre bey dem jezigen Special falte des Geluchs eines Kayserl. Mandati zu Exequirung der vor uns habenden Rechtskräftigen Urthel und Protectorii wieder so viele im Römisch. Reich hin- und wieder angefassene detentores unserer Bedienten vor uns eingeleget durch obige Urthel aber annullirter Wechsel-Briefe da propter connexitatem causæ Juxta omnium superior, nothwendig anzugehen gewesen / sohanes privilegium de non appellando violiret worden? Hergegen ist Handgreiflich unrecht und unbillig / wenn man Uns und denen Unsrigen den effect unserer judicatorum, mittelst fraudulententer Verwechselung derer Personen / (se. des condemnirten Judens und dessen Cessionariis:) unter dem prætexte des Leipziger Wechsel-Rechts / per indirectum zu entziehen / aus Jüdischen Betrügereyen ein Staats-Interesse zu machen und uns consequenter nur die 100000. Rthl. abzuwingen und solche dem Juden oder dessen Cessionariis, damit sie etwan zu ihrem bißherigen Ufivand wieder gelangen möchten zu zuwenden suchet / indem dergleichen interpretation oder application des Wechsel-Rechts contra bonam fidem. & contra jura naturalia, civilia & Canonica (als in welchen allen die alienationes rei litigiosæ, bey Straffe verboten / und dergleichen Contractus vor nichtig und null zu achten) und endlich allwege contra veram Christiani Legislatoris intentionem lauffen thäte / sich auch kein Stand des Reichs dergleichen statutum irrationabile oder desselben also beschaffene interpretation mag aufbürden lassen / sondern am Ende die Kayserl. Majest. Interpres und Juxta über dergleichen Specialen Wechsel Casum seyn und bleiben müste / sin-temahl bey obiger Application des Leipziger Wechsel-Rechts / infinitæ fraudes und Benachtheiligungen cum summo damno tertii, sich hervor thäten und consequenter bey dergleichen nundinis publicis und sohaner interpretation des Wechsel-Rechts (so doch auch der praxi Lipsiensis ganz zu wiederlauffet / wie es noch ohnlängst ein ergangenes Urthel in Causa Rosenthals contra einen Juden bekräftiget hat) niemand ohne äußerste Gefährde würde forthin contrahiren können; Über dieses kommt in unserm Fall noch darzu / daß der Kauffmann Schmidt / der doch des meiste Gehör zu Dresßden mit findet / von Uns oder denen Unsrigen gar keine Wechsel-Briefe in Händen / und der Kauffmann Hohmann / gleich allen andern Deten-
totibus

FR 24 64/5

x 286 7810
vd 18

coribus der Wechsel-Briefe biß dato kein legales indossement. wie die Wechsel-Ordnung erfordert/ auf ihren litigiösen/ und pendente lite erhandelten/ nummehr aber durch Urthel und Recht annullirten Wechsel-Briefen jemahls produciret haben/ noch auch produciren können/ und solche Leute nichts destoweniger ohne behörige legitimation wieder unsere Abwesende und zu Leipzig nicht betroffene Rätthe (ausser welchem Fall die Chur-Sächsischen Jurisdiction zurecht gar nicht fundirt ist /) mit Mandatis, ja so gar mit öffentlichen niemahls erhörten schimpflichen Anschlügen/ aller Billigkeit und Befugnis zuwider/ aufs heftigste secundiret/ und dadurch die unsrigen und durch dieselben Wir publice prostituiret worden; Allermassen nun der also nach der Länge vorgestellte bisher wider Uns und die Unsrigen gebrauchte Modus procedendi, in der gerechtesten und zwar einer solchen Sache/ darein Wir allein durch die zu Dienst Ihrer Majestät/ des Königs/ in Ihren damahligen beschwerlichsten Zustande/ auf Unsern Credit ausgenommene sehr hohe Geld-Posten/ mit offenbahren Betrug gerathen/ ganz unantwortlich/ und allen Rechten und Billigkeit zuwider/sonderlich aber das letztere Unternehmen zu Leipzig gar ohne Grund/ auch gegen alle Masse und Ordnung ist; Also versichern Wir Uns/ Ew. Liebde. werden nach obigen sämmtl. Umständen daran selbst ein gerechtes Mißfallen tragen/ und solchen Proceß in eines famosen Juden und seiner Anhänger Privat-Sache und zu deren ungerechten Faveur nicht billigen/ daher Wir Uns auch der Redresirung und Abnahme des nur berührten öffentlichen Anschlags/ wie auch der respectuensen Attendirung des Käyserl. Protectorii und Reichs-Hofraths-Conclusi, und zwar um so mehr versehen/ als durch Respeccirung solchen Protectorii, der Haupt-Sache an und vor sich selbst nichts benommen/ noch mit dem geringsten Schein-Grunde/ dem wahren und gerechten Wechsel-Recht/ weniger dem Sächsis. Privilegio, in præsenti casu, einig Nachtheil geschehen kan. Wir ersuchen demnach Ew. Liebde. angelegentlich um alles dessen freund-ohheimliche Verfügung/ und in Erwartung freundlich-gewieriger Antwort verharren Wir Derselben zu angenehmen Diensten bereitwillig. Datum Friedenstein/ den 3. Novembr. 1708.

Von Gottes Gnaden Friedrich / Herzog zu Sachsen/ ꝛc. ꝛc.

mo

An
des Herrn Stadthalters Durchl. zu Dresden.

Unsere zc.



Als Ew. Vdl. durch das am 27. Sept. datirte / und erst gestern eingelangte Schreiben wegen des in der Dessauer Juden Wechsel-Sache zu Wien vor einige unsere Rätche erkannt/ aber aus Glimpf Zeither noch nicht insinuirten Kayserl. Protectorii Uns haben vorstellig machen wollen / das haben wir längst vorher modo inaudito & inusitato durch das zu Leipzig in der verwichenen Messe an vielen Orthen der Stadt zu unserer und der Unsrigen Kränct- und Beschimpfung affigirte gedruckte Mandat mit höchster Gemüths- Alteration vernommen;

Gleichwie nun Ew. Vdl. von Uns die rechte præsumtion führen / daß wir wieder die Privilegia des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen zu unserm eigenen Nachtheil nicht handelen werden noch wollen / nicht weniger das Recht in genere in seiner masse willig lassen; Also ein / daß der Casus, wann fruchtige und nützliche Haupt Abrechnungs-Sache ausgestellte Wechsel- und noch vor der Zeit von andern wissentlich angenommenum vel ad liberationem planè finita causa unter bloß auf Trau und Glauben gestellten Wechsel-Rebellen-Lage/ daß dieser prætext bloß erfunden werdet / zu extorquiren / und dem Dessauer Pflicht wir nimmer etwas wieder zugewarten hätten / in seiner theilhabern Schulden oder Recompense zu Reichthaler mehr schuldig sind / sonst auch nicht würden entstanden haben / und allensals wir auch mit unserm Fürstenthum und Landen zur dem diese Sache / wie wir schon offtermahls Königl. Majest. und dero Rätche declariret haben Diener / sondern unsere selbst eigene Affaire ist / und das Protectorium, als ein connexum Causæ principernach uf unsern Befehl und zu ihrer bedürfftigen Expedition-erinnerung thun lassen / nachdem manstellung ihnen nicht einst so viel Sicherheit und Sicherheit und mit starcker Hand geschehen / mittheilen zu Wien gewendet / ist die veritable Ursache diese / daher in dieser Justiz-Sache erfahren müssen / daß der Willen das Gehör gefunden / und dargegen vor dem Commission, auch so gar kein rechtliches sentiment redlicher Erfahrner treuer Leute / noch die in casu maximo Chur- Sachs. Landes Observanz und Rechts-Gebräuchen einigen unserm Fürstl. Hause gehässigen / die zum Nutzen/ Uns aber auf unsere oder unsers Deputations- 1706. an / weder Gehör gegeben / noch zu Erlaubung ge Hand-bietung gegönnet / wol aber bald den sen / und wir seiner nach Wechsel-Recht macht und Thüre zur Flucht geöffnet / bald ihm zu dieser Ordnung ungeachtet / wieder uns Schutz und unsere wieder den Juden aus dessen indolirten Gericht zu Leipzig angestellte Wechsel-Klagen met / mithin / alles kurz zusammen / die gerechte Hülff worden / wie wir solches alles hiernächst Ihrer stellen und zu erkennen geben / mithin bey solch



BIBLIOTHEK
FONICKAVIA

